

Fonds zur Förderung der italienischen Sprache im Schweizer Film

Reglement

Letzte Aktualisierung: 01.01.2025

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 VERWENDUNG, ZWECKBESTIMMUNG UND ÄUFNUNG

Dieses Reglement regelt die Zweckbindung des *Fonds zur Förderung der italienischen Sprache im Schweizer Film* (nachstehend *Fonds* genannt).

Der *Fonds* wurde von der Ticino Film Commission geüfnet. Er hat zum Zweck, die italienische Sprache im Schweizer Film namentlich durch den kulturellen Austausch zwischen den Sprachregionen und durch finanzielle Unterstützung für ganz oder teilweise auf Italienisch gedrehte Filme sowie den Vertrieb von Schweizer Kinofilmen aus und nach der italienischen Schweiz zu fördern. Der *Fonds* ist ein Instrument zur Aufwertung der italienischsprachigen Kultur und ihrer Referenzregion und unterstützt die mit der italienischen Sprache einhergehende Kultur, Gemeinschaftlichkeit und Wirtschaft in der Schweiz.

Zu diesem Zweck unterstützt der *Fonds* die Entwicklung von Filmprojekten und den Vertrieb von unabhängigen Schweizer Kinofilmen. Die Unterstützung erfolgt in Form von finanziellen Zuschüssen oder Beratungsdiensten für einschlägige Projekte.

Der *Fonds* wird durch Zuwendungen von privaten und öffentlichen Partnern geüfnet. Die Hauptförderer des *Fonds* sind:

- Ticino Film Commission
- SSA Société Suisse des Auteurs
- RSI Radiotelevisione svizzera
- Repubblica e Cantone Ticino / Aiuto federale per la lingua e la cultura italiana
- SRG SSR
- Oertli-Stiftung
- SWISSLOS/Kulturförderung, Kanton Graubünden

1.2 VERWALTUNG UND VERWENDUNG DER MITTEL

Die Ticino Film Commission ist für die Verwaltung und Verwendung der Mittel des *Fonds* verantwortlich. Sie arbeitet dabei eng mit den finanzgebenden Partnern zusammen.

2. 2. Allgemeine Bestimmungen

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Fördermittel des *Fonds*.

2.1 ANTRAGSBERECHTIGTE PERSONEN UND INSTITUTIONEN

Folgende Zielgruppen können Zuschüsse beantragen:

- Unabhängige Produktionsfirmen mit Sitz in der Schweiz seit mindestens drei Jahren und die bereits 1 Kinofilm (>60') hergestellt haben oder eine als gleichwertig beurteilte Erfahrung vorlegen können.
- Schweizer Autorinnen und Autoren oder ausländische, die seit mindestens 3 (drei) Jahren in der Schweiz wohnhaft sind und die bereits 1 Kinofilm (>60') hergestellt haben oder eine als gleichwertig beurteilte Erfahrung vorlegen können.
- Verleihunternehmen, die im „Offiziellen Verleihregister“ des Bundesamtes für Kultur (BAK) eingetragen sind.

Für Koproduktionen mit einer Schweizer Minderheitsbeteiligung muss der von der Mehrheitsgesellschaft unterzeichnete Koproduktionsvertrag (Deal-Memo) dem Fördergesuch beigelegt werden. Für die Erstellung von Untertiteln und die Übersetzung des Produktionsdossiers werden nur Projekte mit Schweizer Mehrheitsbeteiligung berücksichtigt.

Sind am Projekt mehrere Autorinnen und Autoren beteiligt, kann Antrag stellen, wer den höchsten Anteil an den Urheberrechten besitzt. Dem Antrag muss ein entsprechendes Übereinkommen zwischen den Autoren/-innen und/oder der Produktionsgesellschaft beigelegt werden.

Es kann nicht mehr als ein Projekt desselben Autorinnen und Autoren zur gleichen Zeit gefördert werden.

2.2 FÖRDERBERECHTIGTE FILMGATTUNGEN

Folgende Filmformate werden bei der Vergabe von Fördermitteln berücksichtigt:

- Spielfilm oder Dokumentarfilm (>60')
- Fernsehserie Fiction oder Doku
- Animationsfilm

Nicht förderberechtigt sind hingegen Abschlussfilme an Filmhochschulen, Kurzfilme, mittellange Filme, Mini-Serien und Web-Produktionen.

Das Filmprojekt muss für die Produktion in einer Schweizer Landessprache vorgesehen sein (Italienisch, Rätoromanisch, Französisch oder Deutsch) oder in entsprechenden Dialekten.

Die Ticino Film Commission behält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen auch Projekten, die nicht den oben genannten Formaten entsprechen, Förderbeiträge zu sprechen, sofern sie am Produktionsstandort relevante Hebelwirkungen generieren (Tourismus, inländischer Einkaufstourismus, Beschäftigung von Personal aus kreativen und technischen Berufen in der Region).

2.3 VERWENDUNG DER FÖRDERMITTEL

Die Fördermittel dürfen ausschliesslich in der Schweiz verwendet oder an Personen schweizerischer Nationalität vergeben werden. So werden z.B. nur Übersetzungen von Untertiteln finanziert, wenn diese von Schweizer Fachpersonen oder von ausländischen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ausgeführt werden.

Die Ticino Film Commission hat den Auftrag, die Einhaltung dieser Bestimmungen und die ordnungsgemässe Vergabe der Förderbeiträge zu prüfen.

2.4 FRISTEN UND ENTSCHEIDE

Die Unterstützungsanträge können jederzeit per E-Mail an folgende Adresse geschickt werden:

italiano@ticinofilmcommission.ch.

Die Anträge auf Schreibförderung werden vierteljährlich in Blöcken bearbeitet, mit Fristen jeweils Ende Februar, Mai, August und November, abhängig von den verfügbaren Mitteln.

Anträge auf Förderung der Untertitelproduktion werden fortlaufend bearbeitet.

Die Ticino Film Commission ist nicht verpflichtet, ihren Entscheid zu begründen, auch dann nicht, wenn die Antragstellenden eine solche Erklärung ausdrücklich fordern.

Gegen den Entscheid der Ticino Film Commission kann keine Einsprache erhoben werden.

2.5 AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL

Die Ticino Film Commission schliesst Kooperationsverträge ab, in denen die Höhe der Fördermittel und die Auszahlungsfristen festgelegt werden. Diese Verträge werden ausschliesslich mit den Produktionsgesellschaften (juristische Personen) und nicht mit einzelnen Mitarbeitenden geschlossen.

Für die finanzielle Unterstützung von Autorinnen und Autoren ohne Produktionsgesellschaft gilt, dass die betroffene Person als Selbständigerwerbende/r angemeldet ist und nachweislich die gesetzlichen Beiträge entrichtet (ordentliche Registrierung bei der Kantonalen Ausgleichskasse AHV/AI/EO).

Die Produktionsgesellschaften stellen eine Rechnung über den gesamten vereinbarten Förderbetrag aus und legen die Belege für bereits bezahlte Rechnungen an Leistungserbringende im Original bei.

2.6 DAUER DER GÜLTIGKEIT

Die Zusammenarbeitsvereinbarungen haben in der Regel eine Laufzeit von einem Jahr ab dem Zeitpunkt seiner Zustellung; die Vereinbarungen für die Unterstützung beim Erstellen des Drehbuchs in italienischer Sprache haben in der Regel eine Laufzeit von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt seiner Zustellung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Ticino Film Commission nicht mehr verpflichtet, den Restbetrag zu überweisen. In Ausnahmefällen können Produktionsfirmen oder Autorinnen und Autoren eine Verlängerung von sechs Monaten mit Begründung der Umstände schriftlich beantragen. Dieser Antrag muss vor dem ursprünglich vereinbartem Ablaufdatum bei der Ticino Film Commission eingehen.

2.7 ERFORDERLICHE GEGENLEISTUNGEN

Filmschaffende, die von der Ticino Film Commission Zuschüsse erhalten, vermerken dies im Abspann, bei den Anfangstiteln (sofern andere Sponsoren zitiert werden), in der Pressemappe zum Film sowie bei allen Werbeprodukten für den Film und, falls vorhanden, auf der entsprechenden Homepage im folgenden Wortlaut: *“Mit Unterstützung des Fonds zur Förderung der italienischen Sprache im Schweizer Film”*.

Im Falle der Förderung von Untertitelübersetzungen muss die Erwähnung direkt in den durch den *Fonds* erstellten Untertiteln enthalten sein.

3. Unterstützung

Der *Fonds* findet auf folgende Produktionsbereiche Anwendung:

- 3.1 Förderbeiträge für die Entwicklung des Treatments für Spielfilme, die auf Italienisch geschrieben werden und deren Tonspur grösstenteils italienisch ist;
- 3.2 Förderbeiträge für die Entwicklung von Drehbüchern für Filme, die in italienischer Sprache geschrieben werden und deren Tonspur grösstenteils italienisch ist;
- 3.3 Förderbeiträge bei der Entwicklung von Schweizer Filmen auf Deutsch, Französisch oder Rätoromanisch mit vereinzelt Dialogen, Szenen oder Sequenzen in italienischer Sprache;
- 3.4 Förderbeiträge für die Herstellung von Untertiteln.

3.1 UNTERSTÜTZUNG FÜR DAS TREATMENT

Gefördert wird die Erstellung eines Treatments für Spielfilmprojekte in überwiegend italienischer Sprache (10-20 Seiten für Spielfilme, 20-30 für Fernsehserien)

Dem Antrag sind folgende Dokumente beizulegen:

- Projektpräsentation (Beschreibung der Idee, Logline, Synopsis und Absichtserklärung) im Umfang von maximal 5 Seiten
- Filmographie des Autors/der Autorin inkl. Links zu früheren Arbeiten
- Bei Beteiligung durch eine Produktionsfirma, Filmographie dieser Firma, Auszug aus dem Handelsregister sowie Entwicklungsvertrag zwischen den Parteien.

Die Ticino Film Commission behält sich das Recht auf die Anforderung weiterer Unterlagen vor.

Die Unterstützungsbeiträge für das Treatment betragen maximal 5'000 (fünfausend) CHF.

Die erste Rate (in der Höhe von 80%) der Beiträge wird zu Beginn der Arbeiten überwiesen. Der Restbetrag wird beim Vorlegen des Treatments ausbezahlt.

Die Begünstigten sind verpflichtet, der Ticino Film Commission jede Änderung des Projektes und der Informationen im Unterstützungsantrag, aufgrund derer die Fördermittel gesprochen wurden, mitzuteilen. Werden diese Informationen nicht geliefert, sind die Begünstigten entweder verpflichtet, die erhaltenen Leistungen zurückzuerstatten, oder es werden die Zuschüsse gekürzt.

3.2 UNTERSTÜTZUNG FÜR DAS DREHBUCH

Gefördert wird die Entwicklung eines Drehbuchs für ein Filmprojekt geschrieben überwiegend in italienischer Sprache.

Dem Antrag sind folgende Dokumente beizulegen:

1. Treatment - (10-20 Seiten für Spielfilme, 20-30 für Fernsehserien und 10-15 für Dokumentarfilme. Bei Animationsfilmen: Beschreibung der grafischen Elemente)
2. Dossier bestehend aus:
 - Logline und Synopsis
 - Absichtserklärung der Produzierenden und der Autorin/des Autors
 - Filmographien der Produzierenden und der Autorin/des Autors
 - Budget und Finanzierungsplan für die Filmentwicklung (bitte Vorlage des BAK verwenden)
 - Auszug aus dem Handelsregister
 - Entwicklungsvertrag zwischen Produktionsfirma und Autor/in bzw. Autoren/innen

Die Ticino Film Commission behält sich das Recht zur Anforderung zusätzlicher Dokumente vor.

Für die Erarbeitung des Drehbuchs werden Förderbeiträge bis maximal 10'000 (zehntausend) CHF gewährt.

Die erste Rate des Beitrags in Höhe von 80% wird nach Beginn der Arbeiten überwiesen. Der Restbetrag wird nach Vorlegen des Drehbuchs ausbezahlt.

Die Begünstigten sind verpflichtet, der Ticino Film Commission jede Änderung des Projektes und der Informationen im Unterstützungsantrag, aufgrund derer die Fördermittel gesprochen wurden, mitzuteilen. Werden diese Informationen nicht geliefert, sind die Begünstigten entweder verpflichtet, die erhaltenen Leistungen zurückzuerstatten, oder es werden die Zuschüsse gekürzt.

3.3 UNTERSTÜTZUNG BEI DER ENTWICKLUNG VON SCHWEIZER FILMEN AUF DEUTSCH, FRANZÖSISCH ODER RÄTOROMANISCH MIT VEREINZELTEN DIALOGEN, SZENEN ODER SEQUENZEN IN ITALIENISCHER SPRACHE

Der Fonds unterstützt die Entwicklung solcher Projekte durch die Übersetzung aus einer Schweizer Landessprache ins Italienische, die Überarbeitung der entsprechenden Dialoge, des Drehbuchs (ganz oder teilweise) oder des Produktionsdossiers.

Dem Fördergesuch sind folgende Dokumente beizulegen:

1. Originaldrehbuch oder Treatment
2. Ggf. zu übersetzende Texte aus dem Produktionsdossier
3. Dossier bestehend aus:
 - Logline und Synopsis
 - Absichtserklärungen des/der Produzierenden und der Autorin/des Autors über die Notwendigkeit einer Überarbeitung oder Übersetzung des Drehbuchs, eines Teils des Drehbuchs oder der Texte im Produktionsdossier in Bezug auf die italienische Sprache oder die italienischsprachige Schweiz
 - Budget und Finanzplan, zu erstellen nach Vorlage des BAK.
 - Filmographie der Produzierenden und der Autorin/des Autors
 - Auszug aus dem Handelsregister

Die Ticino Film Commission behält sich das Recht zur Anforderung zusätzlicher Dokumente vor.

Der Höchstbetrag für die Hilfe bei der Entwicklung beträgt CHF 5'000 (fünf Tausend).

Die Förderbeiträge werden nach Erhalt einer Kopie der übersetzten oder überarbeiteten Texte sowie der Belege für die getätigten Ausgaben für die Übersetzung oder die Überarbeitung in der Schweiz ausbezahlt.

Um festzustellen, ob ein Film die Förderkriterien erfüllt und wie der gemeinsame Weg aussehen könnte, wird empfohlen, dass die Produktionsfirmen oder die Autoren/innen vor Einreichen des Unterstützungsantrages telefonisch oder per E-Mail Kontakt mit der Ticino Film Commission aufnehmen. Die Ticino Film Commission ist frei zu entscheiden, ob sie bei der Entwicklung des Drehbuchs auch andere Formen der Zusammenarbeit anbietet, wie z.B. eine Wohngelegenheit für den Autor/die Autorin oder eine Hilfe beim Location Scouting, um das Drehbuch und die Organisation der Dreharbeiten an potentielle Szenenbilder und Drehorte anzupassen

3.4 BEITRÄGE FÜR DIE PRODUKTION VON UNTERTITELN

Gefördert wird die Erstellung von Untertiteln in anderen Schweizer Landessprachen aus der Originalfassung eines Films in italienischer Sprache und vice versa.

Dem Antrag sind folgende Dokumente beizulegen:

- Endfassung des Films (link);
- Liste der Dialoge in der Originalfassung;
- Falls vorhanden ein Dokument mit den Untertiteln in der Originalsprache oder in einer anderen Sprache (dox, txt, str o.ä.).

Bei Anträgen von Produktionsfirmen:

- Koproduktionsvertrag mit einem Fernsehsender/Streamer (z.B. Produktionsvertrag Pacte oder Absichtserklärung des Verleihfirmen, Senders oder Streamers);
- Filmographie der Produktionsfirma;
- Auszug aus dem Handelsregister.

Bei Anträgen von Verleihunternehmen:

- Geplante Auswertungskanäle und Strategie (300 Zeichen);
- Eine schriftliche Bestätigung über die Genehmigung der Untertitel, die mit dem Beitrag des *Fonds* an die Produktionsfirmen des Werks zur kostenlosen und nicht exklusiven Nutzung erstellt wurden.

Die Ticino Film Commission behält sich das Recht zur Anforderung zusätzlicher Dokumente vor.

Das Förderprogramm erstattet die gesamten Kosten für die Erstellung Untertitel in anderen Schweizer Landessprachen. Die Beiträge werden nach Erhalt einer Kopie der produzierten Untertitel (srt, stl, vtt o.ä.) sowie der Rechnungsbelege für die in der Schweiz getätigte Übersetzung ausbezahlt.

Letzte Aktualisierung: Locarno, Januar 2025, Ticino Film Commission